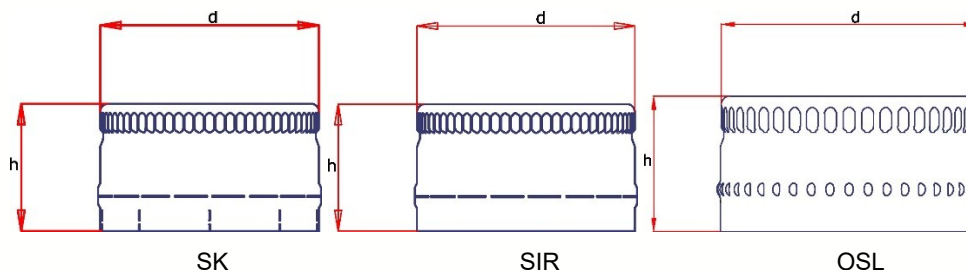


Produktspezifikation - Pilferproof

Aluminiumanrollverschluss mit Sicherungsring für Einwegflaschen oder mit Senkrechtporforation für Mehrwegflaschen erhältlich.
In Variation für Kalt und Heißfüllung geeignet.

Abmessungen:



	d +/- 0,4	h +/- 0,3	Sicherung	Dichtung
PP 18	18,6 mm	12,2 mm	✓SIR	✓ EPE
PP 22	22,7 mm	15,0 mm	✓SIR	✓ EPE
PP 28	28,4 mm	17,8 mm	✓ SIR ✓ SK5	✓EPE ✓ Compound
PP 28 tief	28,4 mm	22,2 mm	✓ SIR ✓ SK5	✓ EPE ✓ Compound
PP 28 OSL	28,4 mm	17,9 mm		✓ EPE
PP 31,5	31,4 mm	18,3 mm	✓ SIR ✓ SK5	✓ EPE ✓ Compound
PP 31,5 tief	31,4 mm	24,4 mm	✓ SIR ✓ SK5	✓ EPE ✓ Compound

Druckhaltewerte: Die Verschlüsse sind für Innendrucke geeignet, siehe Tabelle.

PP 18	PP 22	PP 28 / tief EPE und OSL
< 1 bar	< 1 bar	< 1 bar
PP 28 / tief Com.	PP 31,5 / tief EPE	PP 31,5 / tief Com.
4 – 9 bar	< 1 bar	4 – 9 bar

Öffnungswerte:

PP 18	PP 22	PP 28 / tief EPE und OSL
2 – 6 lbs/inch	3 – 8 lbs/inch	5 – 14 lbs/inch
PP 28 / tief Com.	PP 31,5 / tief EPE	PP 31,5 / tief Com.
5 – 13 lbs/inch	6 – 15 lbs/inch	6 – 16 lbs/inch

Die Werte sind stets in Abhängigkeit von der Qualität des Glases sowie auch von der Einstellung der Verschleißmaschine abhängig.

Lagerfähigkeit: Bis 12 Monate, kühle, trockene Lagerung wird empfohlen

Verpackung:

alle Angabe in circa Mengen	PP 18	PP 22	PP 28 OSL	PP 28 / tief EPE	PP 28 / tief Com.	PP 31,5 / tief EPE	PP 31,5 / tief Com.
Gewicht	0,7 kg/1000 Stück	1,1 kg/1000 Stück	1,7 kg/1000 Stück	1,7/2,0 kg/1000 Stück	2,0/2,3 kg/1000 Stück	2,1/2,5 kg/1000 Stück	2,3/2,7 kg/1000 Stück
Karton	á 14.000 Stück, 20 Karton pro Euro-Palette	á 8.000 Stück, 20 Karton pro Euro-Palette	á 4.500 Stück, 20 Karton pro Euro- Palette	á 4.500 / 3.500 Stück, 20 Karton pro Euro- Palette	á 4.500 / 3.500 Stück, 20 Karton pro Euro- Palette	á 3.500 / 2.600 Stück, 20 Karton pro Euro- Palette	á 3.500 / 2.600 Stück, 20 Karton pro Euro- Palette

Erklärung der Konformität

Es wird hiermit bescheinigt, dass das oben bezeichnete Produkt unter den beschriebenen Anwendungsbedingungen aufgrund seiner Zusammensetzung, der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen sowie der angewandten Herstellungsbedingungen die nachfolgend aufgeführten Anforderungen in der jeweils geltenden Fassung erfüllt:

1.1. Rechtlicher Rahmen / Regulierung

Rahmenverordnung

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen.

Norm EN 10333 / EN 10335: Verpackungsblech - Flacherzeugnisse aus Stahl für die Verwendung in Berührung mit Lebensmitteln, Produkten und Getränken für den menschlichen und tierischen Verzehr - Verzinnter Stahl (Weißblech) / Verchromter Stahl (TFS).

Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

GMP

Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über die gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen.

Epoxy-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen.

US FDA 21 CFR 175.300: Resinous Coatings (Anforderungen an harzbasierte Lacke und Falzdichtungsmassen für den Lebensmittelkontakt (indirect food additives).

Die eingesetzten Lacke, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind, erfüllen im Übrigen die Anforderungen gemäß dem Code of Practice des Europäischen Verbandes der Lackindustrie (CEPE).

REACH

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) wird sichergestellt, dass nach aktuellem Kenntnisstand enthalten die verwendeten Materialien keine SVHC-Stoffe über dem gesetzlich relevanten Schwellenwert von 0,1 Massenprozent.

Unsere Lieferanten bestätigen die REACH-Konformität der eingesetzten Rohstoffe durch entsprechende Erklärungen.

1.2. Spezifische Schadstoffe /Stoffgruppen

Schwermetalle

Hinsichtlich der Gehalte an Schwermetallen entsprechen die Verschlüsse im Übrigen den Anforderungen gemäß Art. 9 und 11 der Richtlinie 94/62/EWG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Phthalate

Die verwendeten Rohstoffe enthalten nach unserem Kenntnisstand keine Phthalate und sind nicht als absichtlich hinzugefügte Bestandteile enthalten.

Bisphenole (BPA, BPS, BPF)

Die Verwendung von Bisphenol A (BPA) in unseren Rohstoffen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, wird durch die Verordnung (EU) 2024/3190 geregelt. Diese ersetzt die bisher geltende Verordnung (EU) 2018/213 und erweitert die Anforderungen auf strukturell verwandte Bisphenole wie Bisphenol S (BPS) und Bisphenol F (BPF).

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand erfüllen alle unsere Produkte die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/3190. BPA, BPS und BPF werden nicht absichtlich eingesetzt. Eine gezielte Zugabe dieser Stoffe erfolgt nicht.

Die eingesetzten Materialien, die für den Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen sind, wurden von unseren Lieferanten auf ihre Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Anforderungen überprüft und deren Konformität uns gegenüber entsprechend bestätigt.

PFAS

Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) unterliegen in der EU einer zunehmenden regulatorischen Beobachtung (z. B. gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie Empfehlungen der EFSA).

Die eingesetzten Materialien enthalten nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine PFAS und es erfolgt keine absichtliche Zugabe dieser Substanzklasse.

Alle für den Lebensmittelkontakt bestimmten Komponenten wurden von unseren Lieferanten gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 bestätigt.

MOAH / MOSH

Bezugnehmend auf die Empfehlung der Europäischen Kommission zur Reduktion von MOAH/MOSH in Lebensmittelkontaktmaterialien (z. B. Empfehlung (EU) 2017/84) wird auf die absichtliche Verwendung dieser Stoffe verzichtet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand enthalten die eingesetzten Materialien keine Mineralölbestandteile auf MOAH- oder MOSH-Basis.

Die Materialien, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind, wurden von unseren Lieferanten entsprechend bestätigt.

Melamin

Melaminhaltige Materialien unterliegen in der EU dem spezifischen Migrationsgrenzwert (SML) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 sowie ergänzend der Verordnung (EU) Nr. 284/2011.

Nach unserem derzeitigem Kenntnisstand enthalten die in den lebensmittelkontaktierenden Bereichen eingesetzten Rohstoffe kein Melamin. Eine absichtliche Zugabe dieses Stoffes erfolgt nicht.

Die verwendeten Materialien, die für den Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen sind, entsprechen im Übrigen den Anforderungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 und Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

1.3. Umwelt & Nachhaltigkeit

Recycling

Da es sich bei unseren Produkten um eine Mischung mehrerer unterschiedlicher Komponenten handelt, gemäß 97/129/EG der Recyclingkode ALU 41, O 07 zuzuordnen.